

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 27. Januar

1949

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten. Vom 22. Dezember 1948 (§ 7).

## II. Bekanntmachungen.

Auslegung der Wählerlisten (§. 7). — Bischöfliche Visitationen (§. 8). — Kirchliche Schule, Schleswig (§. 8). — Kirchenkollekten im Februar 1949 (§. 9). — Kollektenplan 1949 (§. 9). — Konfirmationen 1949 (§. 9). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kelling, Propstei Pinneberg (§. 9). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg (§. 10). — Altersgrenze für nebenberufliche Organisten und Kirchenrechnungsführer (§. 10). — Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker (§. 10). — Ausschreibung von Pfarrstellen (§. 10).

## III. Personalien —

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

### Verordnung

zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten.

Vom 22. Dezember 1948.

### § 1

Die allgemeinen Wählerlisten sind in den Kirchengemeinden für die Anmeldung zur Eintragung auszulegen:

1. vor jeder Wahl zu den kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35),
2. vor jeder Wahl eines Pastors durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93),
3. auf Grund einer allgemeinen Anordnung der Kirchenleitung.

### § 2

(1) Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung kann außer durch Kanzelabkündigung (§ 2 der Verordnung vom 26. September 1946) auch in der für kirchliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bewirkt werden.

(2) Die Orte, an denen die Wählerliste öffentlich auszuliegen ist, und die Tageszeiten, in denen dies zu geschehen hat, bestimmt der Kirchengenossenschaftsvorstand.

(3) Im Falle des § 1 Ziffer 2 ist die Wählerliste in der Zeit zwischen der Ausschreibung der Pfarrstelle im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt und der Präsentation der Bewerber auszulegen.

### § 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Dezember 1948.

Die Kirchenleitung

D. Halsmann.

J.-Nr. 17 541 LRL.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Auslegung der Wählerlisten.

Kiel, den 30. Dezember 1948.

Wahlen zu dem Kirchengenossenschaftsvorstand und in Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung zu dieser finden mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 21 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) alle drei Jahre statt. Im Frühjahr 1950 werden hiernach für die dann ausscheidenden Kirchenältesten bzw. Kirchenvertreter neue Mitglieder gewählt werden müssen. Die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten für diese Wahlen werden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Neu ist die auf einem Beschluß der außerordentlichen Landesynode beruhende Bestimmung der vorstehenden Verordnung, daß die Wählerlisten auch vor jeder Wahl eines Pastors durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder auszulegen sind, und zwar in der Zeit zwischen der Ausgabe des Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem die Pfarrstelle ausgeschrieben ist, und der Präsentation der Bewerber durch den Kirchengenossenschaftsvorstand bzw. die Kirchenvertretung.

Nach § 1 Ziffer 3 der vorstehenden Verordnung sind die Wählerlisten außerdem auf Grund einer allgemeinen Anordnung der Kirchenleitung auszulegen. Eine solche allgemeine Anordnung der Kirchenleitung ist durch Bekanntmachung vom 24. März 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 26) veröffentlicht; sie bestimmt, daß die Wählerlisten in allen Kirchengemeinden jährlich auszulegen sind. Diese allgemeine Anordnung der Kirchenleitung bleibt in Kraft. Im Jahre 1949 sind die Wählerlisten wieder in der Zeit vom Osterfesttag bis zum Pfingstmontag auszulegen.

In anderen Fällen als denen der Ziffer 1 bis 3 des § 1 der Verordnung ist die Auslegung der Wählerliste und die Eintragung in sie nicht statthaft, es sei denn, daß es sich um Heimkehrer aus der Gefangenschaft handelt, denen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 24. September 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 73) auch weiterhin die Eintragung in die Wählerliste freizugeben ist.

Die Bestimmungen in § 2 Absatz 1 und 2 sollen dem von der außerordentlichen Landesynode ausgesprochenen Wunsch Rechnung tragen, die Eintragung in die allgemeine Wähler-

liste zu erleichtern, „insbesondere durch Veröffentlichung der Zeit und des Ortes der Auslegung und durch Erweiterung der Auslegungszeiten und der Auslegungsorte“.

Die von der Landes Synode gewünschten Erleichterungen für die Bildung brauchbarer Wählerlisten sollen kein Abgehen von den Grundsätzen bedeuten, die in dem Kirchengesetz vom 4. September 1946 über die Bildung neuer kirchlicher Organe verankert und in der dazu gehörigen Ansprache der Kirchenleitung vom November 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1946 S. 41) nachdrücklich hervorgehoben worden sind. Denn ein wesentlicher Grund der Beschwerden über die Mangelhaftigkeit der jetzigen Wählerlisten ist nur dem außerordentlichen Umstand zuzuschreiben, daß die Listen während der härtesten Winterszeit um die Jahreswende 1946/47 entstanden sind. Die jetzt gewährten Erleichterungen sind vor allem als eine Gelegenheit zur Vervollständigung der in ihrer Entstehungszeit begründeten Mängel anzusehen.

Den Kirchenvorständen und Pastoren wird zur Pflicht gemacht, die in der Ansprache der Kirchenleitung gegebenen Erläuterungen vor jeder Auslegung der Wählerlisten wieder durchzusehen und auch bei anderen geeigneten Gelegenheiten zum Gegenstand von Besprechungen zu machen, wie das auch schon im Schlußabsatz der Ansprache gefordert wird. Allen auftretenden Einwendungen gegenüber gilt, was dort gesagt ist: „Wir sind uns bewußt, daß die Durchsetzung dieser Gedanken und der Aufbau echt kirchlicher dem Evangelium und kirchlichen Bekenntnis bewußt verantwortlicher Körperschaften nur durch eine längere Erziehung und Einübung unter dem Beistand des heiligen Geistes erreichbar sein wird.“ Die Kirchenvorstände und Pastoren haben der Tatsache eingedenk zu sein, daß wir erst am Anfang dieser Erziehung und Einübung stehen, und daß es ihre Pflicht ist, alles was in ihrer Macht steht, zu tun, daß diese Erziehung vorwärts gehe.

Im Zusammenhang mit der Einsammlung des Diaconiegroßens ist vielfach gesagt worden: Wenn gezählt werden soll, weiß die Kirche ihre Glieder zu finden; wenn gewählt werden soll, läßt sich die Kirche von ihren Gliedern suchen. Dieser Einwand überfließt den Unterschied, der zwischen der Betätigung der Gemeindeglieder als Wähler und als Träger anderweitiger kirchlicher Arbeiten vorhanden ist. Die Ansprache der Kirchenleitung von November 1946 schärft an mehreren Stellen den Grundsatz ein: Wer wählt und gewählt wird, nimmt an der Leitung der Kirche teil. „Zur Leitung aber in der Kirche sollen möglichst nur solche berufen werden, die sich äußerlich und innerlich binden lassen durch Gottes Wort und die Ordnungen der Kirche . . . von dem aber, der in der Kirche mitreden und mitentscheiden will, muß erwartet werden, daß er weiß, worum es in der Kirche geht . . . darum sollen auch nur die, die bewußt zu ihr gehören wollen, an den Aufgaben der Leitung teilnehmen.“ Beim Diaconiegroßen und ähnlichen Anforderungen weiß jeder, daß es um Linderung der Not geht und die Kirche aus dem Bankrott des Staates Aufgaben hat übernehmen müssen, die ohne sie ungelöst blieben. Was aber rechte Predigt des Evangeliums und das dieser entsprechende Kirchenregiment ist, weiß nicht jeder, darum ist hier das Auswahlprinzip berechtigt. Dabei sind immer noch die Türen so weit offen gehalten, daß jedes unbescholtene Gemeindeglied sich in die Wählerlisten eintragen kann, wenn es auf aktive Mitverantwortung Wert legt. Aber gerade die Bezeugung der Aktivität soll ihm nicht erspart bleiben; besonderen Rechten entsprechen auch besondere Pflichten.

Wenn nach der vorstehenden Verordnung (§ 2 Absatz 1) die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung außer durch Kanzelabkündigung auch in der für kirchliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bewirkt werden kann, so ist damit nicht der Willkür freie Bahn gegeben. Das Herumtragen der Wähler-

liste in den Häusern oder die Einzeichnung von Gemeindegliedern bei Zusammenkünften nicht kirchlicher Art, wie es angeblich vorgekommen ist, ist nicht statthaft und gibt Anlaß zu berechtigten Einsprüchen sowohl von der Gemeinde wie von der Kirchenleitung her. § 2 enthält nur eine Kann-Bestimmung, die wiederum eingeschränkt ist durch die Bestimmung „in der für kirchliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise“. Beide Worte: „kirchlich“ und „ortsüblich“ beschränken die Möglichkeiten auf das der Kirche angemessene und würdige Verfahren und lassen für die Bekanntmachung betr. die Wählerliste kein neues Verfahren zu, das das bisher ortsübliche überschritte. Zu Absatz 3 des § 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Bekanntgabe der zur Wahl präsentierten Pastoren die Wählerlisten zu schließen sind, wodurch verhindert werden soll, daß allein durch Eintragung in die Wählerliste schon eine Vorentscheidung für einen bestimmten Pastor bewirkt werden kann. Fällt eine Auslegung der Wählerlisten auf Grund des § 1 Ziffer 2 der Verordnung mit der Auslegung nach § 1 Ziffer 3 zeitlich zusammen, so sind die Wählerlisten nach der Präsentation der Bewerber auch dann zu schließen, wenn die auf Grund des § 1 Ziffer 3 allgemein vorgeschriebene Auslegungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Kirchenleitung  
D. H a l f m a n n.

Egb.-Nr. 1365

#### Bischöfliche Visitationen

R i e l, den 8. Januar 1949.

Der Bischof für Schleswig hat für das Jahr 1949 Visitationen in den nachstehend aufgeführten Gemeinden vorgeesehen. Nähere Anweisungen für die Visitation werden rechtzeitig an die einzelnen Kirchenvorstände ergehen.

Propstei Eiderstedt: Uelvelsbüll, Lating, Letenbüll.

Propstei Flensburg: Flensburg St. Johannis, Jörl, Nordhastedt.

Propstei Hütten: Dänischenhagen, Eternförde, Rarby, Sehestedt.

Propstei Husum-Bredstedt: Breklum, Langenhorn, Pellworm, Alte und Neue Kirche.

Propstei Nordangeln: Gundelsby, Rüllschau, Sterup.

Propstei Schleswig: Erjde.

Propstei Südingeln: Toestrup, Uelsby-Fahrenstedt.

Propstei Sütdondern: Lindholm, Medelby, Neufkirchen, Niebüll, Süderlügum.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 234 (Des. I)

#### Kirchliche Schule, Schleswig.

R i e l, den 13. Januar 1949.

Die Kirchliche Schule, die im Gebiet der Landeskirche im Sinne der Evangelischen Akademie arbeitet, plant für den Beginn des Jahres 1949 zwei berufsständische Wochenendtagungen im Martinshaus in Rendsburg. Für die Zeit vom 21. bis zum 23. Januar sind die Fürsorgerinnen zu einer Tagung eingeladen gewesen, deren Hauptthema die Zerrüttung und der Aufbau der Familie sein wird. Das Ziel der Zusammenkunft war, die Fürsorgerinnen des staatlichen Gesundheitsdienstes, der Jugend- und Wohlfahrtsämter der Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege aus der drängenden Arbeit zur stillen Befinnung zu führen, ihnen erkennbar zu machen, welche Impulse von Jesus Christus her für ihre fachliche Arbeit ausgehen können und die besondere Wärme des Gemeinschaftsempfindens, die innerhalb der Kirche möglich ist, für den Berufsstand der Fürsorgerinnen wirksam zu machen.

Vom 3. bis zum 6. Februar sind die Jungbauern eingeladen. Das Ziel ist, vor unseren Jungbauern als dem wichtigsten Stand des Landes die ganze Herrlichkeit des Evangeliums auszubreiten und bei den Jungbauern das Bewußtsein zu stärken, daß das besondere Gemeinschaftsbewußtsein, das innerhalb der Kirche Jesu Christi lebendig ist, die schönste Kräftigung der bürgerlichen Gemeinschaft ist. Die Vorträge und Rundgespräche stellen sich folgende Themen zum Gegenstande: Bauer und Kirche (Propst Treptin).

Bauer und Städter in Schleswig-Holstein (Professor Tonnesen, Jnnien)

Gott und Gottlosigkeit im russischen Dorf (Pastor Heyer)

Die Dorfkirchen Schleswig-Holsteins (Kunsthistoriker Appuhn)

Die Bauernhochschulen (Dr. Keller, Direktor der Höheren Landbauerschule in Schleswig)

Die Moral des bürgerlichen Brauchtums (Landesjugendpastor von Stockhausen)

Das Gebot Gottes im Wirtschaftsleben (Pastor Iwersen, Dr. Krapp)

Die Flüchtlinge auf dem Dorf (Pastor Iwersen und ein Flüchtlingsbauer).

Auch hier wird die Tagung mit täglichen Andachten und einem Bibelstudium (Pastor Heyer) begleitet sein. Die Gesamtkosten betragen 18.— DM. Die Anmeldungen sind erbeten an die Kirchliche Schule, Schleswig, Stadtweg 88.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, geeignete Teilnehmer für diese Tagungen auszusuchen und nachdrücklich einzuladen.

Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant (für Junglehrer, Juristen und andere Stände) und werden mitgeteilt werden.

Das Bemühen der Kirchlichen Schule sei allen Pastoren und Kirchenvorständen recht nahe gelegt.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 495 (Dez. IV)

**Kirchenkollekten im Februar 1949.**

Riel, den 12. Januar 1949.

Die für den letzten Sonntag nach Epiphania, den 6. Februar 1949 ausgeschriebene Kollekte für die Evangelische Woche in Flensburg muß richtig verstanden werden. Die Veranstaltungen der Evangelischen Woche tragen sich selbst. Sie haben einen so starken Besuch ungeachtet der Reisekosten, Aufenthaltskosten und Tagungsbeiträge, die den Teilnehmern nicht abgenommen werden können. Wir haben gerade im Vorjahr nach der Währungsstellung erfahren dürfen, wie wertvoll den Teilnehmern die Woche gewesen ist, deren Besuch im September 1948 ohne persönliche Opfer nicht möglich war. In der Sonntagskollekte des 6. Februar geht es um die uneigennütige Arbeit des treuen Kreises aus der Gemeinde, der die Wochen vorbereitet, durchführt und mit Gebet und Glauben begleitet. Die unvermeidlichen Auslagen und Aufwendungen dieses Kreises soll und muß ihm die opferbereite Gemeinde an allen Orten unserer Landeskirche abnehmen. Und an diesem Sonntagsoffer wird einmal greifbar sichtbar, daß mit ihm die Kirche Christi gebaut wird. Aufbau der Gemeinde des Herrn in einer von Zweifel und Irrtum umrandeten Zeit — das ist das, was in Flensburg bei den Evangelischen Wochen geschieht. Und gesegnet jede Hand, die dabei mit am Werke ist mit Geben und Beten.

Am 13. Februar 1949 sieht die Gemeinde vor sich wieder die Wunden, die der Krieg den Stätten der Andacht geschlagen hat. Wir können sie nicht in Glanz und Größe wiederherstellen, wie sie einmal waren. Wenn Gott gnädig mit unserm geschlagenen Volk und Vaterland umgeht, können vielleicht unsere Enkel dafür die Hände rühren. Aber wir wollen und müssen verhindern, daß Bedrohtes völlig verfällt, daß Beschädigtes noch weiteren Schaden erleidet, daß Zertrümmertes nicht als Stätte der Unordnung und des Schmutzes uns anlagert. Das sind wir denen schuldig, die einmal — vielleicht waren wir selbst es — an diesen Stätten gebaut, gedient, gebetet, gelobt, bekannt und gefeiert und getrauert haben und das alles vor dem Angesichte des Herrn.

Am 27. Februar sammeln wir für unser Hilfswerk. Für „unser“ Hilfswerk — denn es ist alles unser: nicht nur was uns selbst als Hilfe erreicht, sondern auch der Dienst an den Heimkehrern, den Müttern, den Kindern, den Heimatlosen, den Kranken und Elenden. Und bloß unser? Wir tragen jedes Opfer der Liebe am Bruder in Not hin zu dem, der gesagt hat: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 498 (Dez. IV)

**Kollektenplan 1949.**

Riel, den 5. Januar 1949.

Der Kollektenplan für das Jahr 1949 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1948 S. 101) wird dahin berichtigt, daß die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein am 6. November (6. Sonntag nach Michaelis) und die Kollekte für die Kieler Stadtmiffion am 30. Oktober (5. Sonntag nach Michaelis) einzusammeln ist.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Bührke.

J.-Nr. 151 (Dez. I)

**Konfirmationen 1949.**

Riel, den 8. Januar 1949.

Die Einsegnungen dieses Jahres können vom 27. März 1949 (Lactare) an in unseren Gemeinden vor Ostern gehalten werden.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 206 (Dez. IV)

**Urkunde**

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kelling, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kelling, Propstei Pinneberg wird eine dritte Pfarrstelle mit Sitz in Halkendorf errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 8. Januar 1949.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

(L. S.) In Vertretung: gez. Carstensen

J.-Nr. 17 747 (Dez. II)

Kiel, den 8. Januar 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 21. Dezember 1948, V 10 b Nr. 2706 — 05/002, gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kellinge keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 17 747 (Dez. II)

#### Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Januar 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L. G.) In Vertretung: gez. Carstensen

J.-Nr. 17 746/48 (Dez. II)

Kiel, den 8. Januar 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 21. Dezember 1948, V 10 b Nr. 2714 05/002, gegen die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 17 746/48 (Dez. II)

Altersgrenze für nebenberufliche Organisten und Kirchenrechnungsführer.

Kiel, den 8. Januar 1949.

Für nebenberufliche Kirchenmusiker fehlt es bisher an einer Altersgrenzenbestimmung. Die hauptberuflichen Kirchenmusiker treten, soweit sie im Beamtenverhältnis angestellt sind, auf Grund des § 68 des Deutschen Beamten-Gesetzes nach vollendetem 65. Lebensjahre in den Ruhestand, während hauptberufliche Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis gemäß § 18 der Allgemeinen Tarifordnung mit vollendetem 65. Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Die gleiche Regelung gilt für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in einzelnen Fällen länger im Amt belassen werden, als es im Interesse der Gemeinden verantwortet werden kann. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der Notlage jüngerer, beschäftigungsloser Musiker bestimmen wir, daß nebenberufliche Kirchenmusiker nicht über das 70. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden sollen. Erscheinen in besonders gelagerten Verhältnissen Ausnahmen gerechtfertigt, so ist die Genehmigung des Synodalausschusses einzuholen. Den überalterten nebenberuflichen Kirchenmusikern, die in der Regel auf vierteljährliche Kündigung ange stellt sind, ist innerhalb der vertraglichen Frist zu kündigen.

Die gleiche Regelung gilt für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach einer Mitteilung des Landesobmanns des Verbandes der evangelischen Kirchenmusiker von einer ganzen Reihe von kirchenmusikalisch vorgebildeten Volksschullehrern eine nebenberufliche Betätigung im Organistendienst gewünscht wird. Zur Pflege der Verbindung zwischen Kirche und Schule erscheint die besondere Berücksichtigung der Lehrer-Organisten bei der Wiederbesetzung freier, nebenberuflicher Stellen erstrebenswert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Epha.

J.-Nr. 17 555 (Dez. III)

Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker.

Kiel, den 10. Januar 1949.

In der Zeit vom 15.—18. März 1949 finden an der Landesmusikschule in Lübeck, Königstraße 21, kleine und mittlere Organistenprüfungen statt.

Zulassungsgesuche sind bis zum 15. Februar 1949 an den Direktor der Anstalt zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 73 (Dez. III)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tetenhüll, Propstei Eiderstedt, wird zum 1. Februar 1949 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding/Schleswig, einzureichen. Der Kirchenvorstand hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag über den Synodalausschuß an das Landeskirchenamt einzusenden. Die Wohnraumverhältnisse sind ausreichend; nähere Erkundigungen sind an Herrn Pastor Schoof, Tetenhüll, Kreis Eiderstedt, zu richten. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 126 (Dez. II)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hennstedt i. D. einzusenden. Der Kirchenvorstand hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag über den Synodalausschuß an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 843/48 (Dez. II)